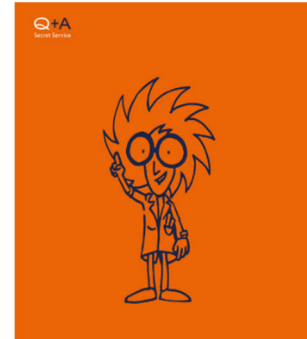


Corona Update 14.05.2020

Die gesamten Corona Hilfsmaßnahmen werden von Tag zu Tag mehr, daher fassen wir für Sie alle Neuigkeiten gerne zusammen:



1. Härtefall-Fonds

Am 30. April hat das BMF eine neue Härtefallfonds-Richtlinie veröffentlicht. Mit dieser wurden die nachstehenden Verbesserungen umgesetzt:

- ✔ Erweiterung des Betrachtungszeitraumes auf sechs Monate – innerhalb der insgesamt sechs Monate können drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden.
- ✔ Einführung einer Pauschalförderhöhe von EUR 500,00 pro Monat. Dies ist insbesondere für Unternehmen relevant, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten keinen Gewinn erwirtschaften konnten oder bei welchen die errechnete Förderhöhe weniger als EUR 500,00 ergeben würde.
- ✔ Jungunternehmer, die ab 1. Jänner 2018 (bisher 1. Jänner 2020) gegründet haben, können auch ohne Einkommensteuerbescheid pauschal EUR 500,00 beantragen.
- ✔ COVID-bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr. Sie werden bei der Förderhöhe aber berücksichtigt wie Nebeneinkünfte.
- ✔ Bei Förderungen bis EUR 500,00 erfolgt im jeweiligen Betrachtungszeitraum keine Anrechnung von Auszahlungsbeträgen aus der Phase 1 mehr.
- ✔ Auch die Berücksichtigung des Corona-Familienhärteausgleichs ist nunmehr kein Ausschlussgrund für die Inanspruchnahme des Härtefallfonds mehr. Die maximale Förderung beläuft sich auf bis zu EUR 1.200,00 für maximal drei Monate. Details zum Familienhärteausgleich finden sie unter

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerteausgleich.html>

2. Ungekürzte Rückzahlung von Guthaben trotz aufrechter Zahlungserleichterung (Stundung)

Mit dem 18. COVID-19 Gesetz wurde die Möglichkeit eingeführt, Abgabengutschriften auch dann **ungekürzt rückzahlen zu lassen**, wenn ein Abgaberrückstand besteht, für welchen ein Antrag auf Zahlungserleichterung (Stundung) bereits via FinanzOnline eingebracht wurde bzw. eine aufrechte Zahlungserleichterung besteht. Der Antrag auf Rückzahlung ist innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des die Gutschrift auslösenden Bescheides bzw. bei Selbstbemessungsabgaben gleichzeitig mit der Selbstberechnung und Meldung der Gutschrift über FinanzOnline einzubringen. Bei Guthaben im Zusammenhang mit Prämien, Vergütungen oder Erstattungen ist der Antrag auf Rückzahlung gleichzeitig mit deren Beantragung einzubringen.

Die Möglichkeit der ungekürzten Rückzahlung besteht für jene Gutschriften, die aus Bescheiden bzw. Erkenntnissen resultieren, welche nach dem 10. Mai 2020 ergangen sind bzw. bei Selbstberechnungsabgaben für solche, die nach dem 10. Mai 2020 gemeldet werden und gilt bis 30. September 2020. Guthaben aus der Einfuhrumsatzsteuer sind von diesen Sonderregelungen ausgenommen.

3. Zahlungserleichterungen bei der Österreichischen Gesundheitskasse

Laut Auskunft der Österreichischen Gesundheitskasse wird derzeit mit Hochdruck an weiteren gesetzlichen Bestimmungen gearbeitet, um auch für **Beitragszeiträume nach April 2020** Zahlungserleichterungen für Sozialversicherungsbeiträge gewähren zu können. Die ÖGK ersucht daher bis auf weiteres, mit dem Stellen von Raten-/Stundungsanträgen **zuzuwarten**, bis die neue gesetzliche Regelung in Kraft tritt. Die ÖGK wird rechtzeitig über ihre Homepage bzw. über WEBEKU über die Änderungen und notwendigen Schritte informieren.

4. Covid-Start-up-Hilfsfonds

Die Bundesregierung hat im Rahmen des sog. „Rettungsschirms“ auch eine Unterstützung für Start-Ups vorgestellt. Erhalten Start-Ups frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen von Investorinnen und Investoren von mindestens EUR 10.000,00, so werden diese Mittel durch Zuschüsse bis zu maximal EUR 800.000,00 verdoppelt. Dieses Geld kann dann zur Finanzierung von laufenden Kosten (z.B. Personal- und Sachkosten, F&E-Aufwand) und Investitionen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gründung des Start-Ups längstens 5 Jahre zurückliegt und vor dem 15.03.2020 erfolgte. Die Anträge können ab sofort über den aws Fördermanager gestellt werden. Details zur Antragstellung und den Voraussetzungen finden Sie direkt auf der aws-Homepage:

<https://www.aws.at/aws-eigenkapital/covid-start-up-hilfsfonds/>

5. aws Überbrückungsgarantien

Die Richtlinie zur aws Überbrückungsgarantie wurde in den letzten Tagen mehrmals ergänzt und erweitert. Die Adaptionen betreffen im Wesentlichen Erleichterungen bei den erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen für die Banken. Die jeweils aktuellen Richtlinien können unter <https://www.aws.at/aws-ueberbrueckungsgarantien-faq/> abgerufen werden.

6. Steuerfreie Gewährung pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen für Vereinssportler

Die steuerliche Befreiung für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von **gemeinnützigen Sportvereinen** an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseur, etc.) geleistet werden, bleibt unter bestimmten Umständen – trotz Entfalles der Einsatztage – anwendbar. Kommt es im Kalenderjahr 2020 aufgrund von COVID-19 zu einem Entfall der Einsatztage und werden pauschale Reiseaufwandsentschädigungen dennoch gewährt, so sind diese weiterhin bis zu EUR 60,00 pro Einsatztag bzw. höchstens EUR 540,00 pro Kalendermonat der Tätigkeit von der Einkommensteuer befreit.

7. Halber Durchschnittsteuersatz bei Betriebsaufgabe von Ärzten

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde normiert, dass eine Corona-bedingte **neuerliche Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit** durch einen pensionierten Arzt unschädlich ist für eine zuvor in Anspruch genommene Steuerbegünstigung des Betriebsaufgabegewinnes. Nun wurde klargestellt, dass sich dies lediglich auf solche Tätigkeiten bezieht, die im Jahr 2020 in Österreich ausgeführt werden. Der Hälftesteuersatz für die Betriebsaufgabe von Ärzten bleibt somit erhalten, wenn Ärzte während der COVID-Krisensituation erneut in Österreich tätig werden.

8. Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen

Am 15.05. ist die nächste quartalsweise Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung fällig. Wir dürfen nochmals daran erinnern, dass grundsätzlich **jederzeit** die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen beim zuständigen Finanzamt einzubringen. Die Anträge müssen begründet werden, also z.B. die krisenbedingten Einbrüche von Umsatz bzw. Gewinneinbruch.

9. Umsatzsteuer auf Schutzmasken

Für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken, die **nach 13. April 2020 und vor 1. August 2020 ausgeführt werden** bzw. sich ereignen, verringert sich der **Umsatzsteuersatz auf 0%**. Der verringerte Steuersatz ist demnach rückwirkend auf alle Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe ab dem 14. April 2020 anzuwenden. Für die Erfassung in der Steuererklärung wird lt. BMF eine Erweiterung der Kennzahlen 015 und 071 im Formular U30 vorgenommen.

Dort sind die Lieferungen (Kz 015) und innergemeinschaftlichen Erwerbe (071) von Schutzmasken entsprechend einzutragen. Das erweiterte Formular steht bereits seit 7. Mai 2020 über FinanzOnline zur Verfügung. Damit sind die Umsätze aus Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerben von Schutzmasken unter den echten Steuerbefreiungen erfasst. Ein etwaiger Vorsteuerabzug auf Vorleistungen iZm diesen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerben wird folglich nicht eingeschränkt.

10. „Wirtshaus“-Paket

Das Paket beinhaltet eine **Senkung der Steuer auf nichtalkoholische Getränke in Wirtshäusern auf 10% bis Ende 2020**. Ebenso wurde eine Vereinfachung und Entlastung durch höhere Pauschalierung angekündigt. Die **Pauschalierungsgrenze** wird dabei von EUR 255.000,00 auf EUR 400.000,00 erhöht. Durch eine Erhöhung der Mobilitätspauschale von 2% auf 6% für Gasthäuser in Gemeinden bis 5.000 Einwohner und 4% für Gasthäuser in Gemeinden bis 10.000 Einwohner wird es außerdem mehr Geld für „Dorfwirtshäuser“ geben.

Weiters wird die Höchstgrenze für **steuerfreie Essensgutscheine** von EUR 4,4 auf EUR 8,0 angehoben, **die Absetzbarkeit von Geschäftsessen** in den Wirtshäusern durch die Erhöhung der Absetzbarkeit von 50% auf 75% erhöht und die **Schaumweinsteuer abgeschafft**.

11. Arbeitszimmer – Corona-Home-Office

Für viele hat sich der Arbeitsplatz im Zuge der Verschärfungen der Corona-Maßnahmen im März 2020 in die eigenen vier Wände verlagert. Damit ein Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Arbeitszimmer muss der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit sein. Im Zweifelsfall ist nachzuweisen, dass mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im Arbeitszimmer verbracht wird. Üben Sie Corona-bedingt Ihre Tätigkeit hauptsächlich oder zur Gänze per Home-Office aus, ist dieses Kriterium erfüllt. Die 50%-Regel gilt auch im Rahmen der Kurzarbeit.
- Das Arbeitszimmer muss für Ihre Tätigkeit geeignet und unbedingt notwendig sein. Geeignet bedeutet, dass Sie Ihre berufliche Tätigkeit (wenn auch unter gewissen Einschränkungen) weitestgehend auch in einem Arbeitszimmer ausüben können. Notwendig ist Ihr Arbeitszimmer, wenn Ihnen z.B. Corona-bedingt kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder dieser für Sie nicht nutzbar ist.
- Das Arbeitszimmer darf nur untergeordnet für private Zwecke verwendet werden und **muss räumlich vom privaten Bereich getrennt** sein. Entfernen Sie daher für die Zeit des temporären Home-Office alle privat genutzten Gegenstände und Möbel (z.B. Sportgeräte, Fernseher, Spielzeug der Kinder, Dekorationen) soweit als möglich.
- Gemischt genutzte Räume wie etwa die Küche oder das Wohnzimmer werden steuerlich nicht als Arbeitszimmer anerkannt. Eine räumliche Trennung durch Kästen oder Raumteiler reicht nicht aus.

Kosten für ein Arbeitszimmer können nur in der Steuererklärung berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt und unbedingt notwendig ist. Steht Ihnen normalerweise ein Arbeitsplatz beim Dienstgeber zur Verfügung und haben Sie ein Arbeitszimmer speziell für das Corona-bedingte Home-Office eingerichtet, so sind die anfallenden Kosten auch nur in diesem Zeitraum absetzbar. Laufende Kosten sind:

- Miete, Strom, Heizung und sonstige Betriebskosten
- Haushaltsversicherung
- Kanal-, Müllgebühren und Grundsteuer
- Rauchfangkehrer

Im Falle einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheims zudem:

- Absetzung für Abnutzung
- Finanzierungskosten

Ist das Arbeitszimmer steuerlich anerkannt, so können auch die Kosten für dessen Einrichtung angesetzt werden. Wichtig ist, dass die Einrichtungsgegenstände rein beruflich genutzt werden.

CHECKLISTE NACHWEISE UND DOKUMENTATION

- Bescheinigung des Arbeitgebers über Corona-bedingte Vereinbarung zum Home-Office
- Zu jeder Ausgabe gibt es einen Beleg
- Dokumentation von Berechnungen
- Grundriss zur Dokumentation der m² Ihres Arbeitszimmers
- Aufbewahrung der Unterlagen für 7 Jahre
- Speicherung und Lesbarkeit digitaler Belege sichern

12. Fixkosten-Ersatz

Siehe unser Rundschreiben vom 08.05.2020